XXVI. Gewerbewesen.

a) Reformen im Gewerbewefen.

Das Berichtsjahr brachte zunächst eine Reorganisation der Gewerbeinspektorate. Die Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern vom 7. Mai, R.=G.=Bl. Ar. 105, verfügte die Errichtung eines eigenen Gewerbeinspektorates für die Überwachung der Aussührung von Bau=, Erd= und Basserbauarbeiten im gesamten Gemeindegebiete von Wien mit dem Site in Wien und nahm die Überwachung dieser Arbeiten den Territorial=Gewerbeinspektoren ab. Der Aussicht der Gewerbeinspektoren für die Bauarbeiten unterliegen auch alle mit jenen verbundenen baugewerblichen Arbeiten, insoserne sie außerhalb der sesten Betriebsstätten der bekreffenden Gewerbeinspektorates auch auf Bauarbeiten außerhalb Wiens ausgedehnt werden.

Auch eine Neueinteilung der Aussiche der Territorial-Gewerbeinspektorate wurde und zwar durch die Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern vom 7. Mai, R. G. Bl. Nr. 109, vorgenommen. Von den geschaffenen 42 Aussichtsbezirken haben die Aussichtsbezirke I—IV ihren Sit in Wien und umfaßt jeder derselben einige Wiener Gemeindebezirke. Die Verordnung konstatiert den Bestand besonderer Spezial-Gewerbeinspektorate, nämlich des Gewerbeinspektorates für den Bau der Wasserstraßen und die Durchsührung der Flußregulierung im Gebiete der Expositur der k. k. Direktion sür den Bau der Wasserstraßen in Pragmit dem Amtssitze in Prag, des Gewerbeinspektorates sür die Bauarbeiten in Wien mit dem Sitze in Wien, des Binnenschissfahrtsinspektorates sür das Schissergewerbe auf Vinnengewässern mit dem Amtssitze in Wien und des Gewerbeinspektorates sür die Aussichtung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien, eines Organes des Zentral-Gewerbeinspektorates, mit dem Amtssitze in Wien.

Die Ersahrungen, welche die Gewerbeverwaltung namentlich Wiens anläßlich mehrsacher Bestrebungen, nach ausländischem Muster Eilbotenunternehmungen einzubürgern, gesammelt hat, sowie die Analogie derartiger Institute mit den Platbenstägewerben, besonders den bestandenen Dienstmanninstituten, veranlaßte die Verordnung des Leiters des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Junern vom 14. September, R. G. Bl. Nr. 187, womit auf Grund des § 24, Absah 1 und 2 und des § 57, Absah 3 der Gewerbeordnung das Gewerbe der

jenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl.) andieten, an eine Konzession gebunden wurde, welche von der Gewerbebehörde I. Inftanz unter Berücksichtigung des Lokalbedarses verliehen wird. Die Berleihungsbehörde kann die Konzession zurücknehmen, wenn sie dinnen 6 Monaten nicht in Betrieb gesetzt oder später durch eben so lange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird. Im Wege einer besonderen Berordnung sind Bestimmungen über die persönliche und fachliche Besähigung der Bewerber, über die Beschaffenheit des Standortes und die Betriebsstätte, über die Art, den Umfang und die Bedingungen der Gewerbesausübung sowie über die Zulässissteit besonderer gewerbepolizeilicher Regelung zu treffen.

Diese Berordnung ist noch nicht erschienen, jedoch hat ein Handelsministerialerlaß vom 14. September die Gewerbebehörden aufmerksam gemacht, daß unter den Begriff dieses Gewerbes in erster Linie jene Eilbotenunternehmungen zu subsumieren sein werden, welche sich seit einigen Jahren nach ausländischem Muster, insbesondere unter den Bezeichnungen "Messenger Boy-Institute", "Rote Radler", "Gelbe Radler" u. dgl. einzubürgern beginnen, und daß mit der Ersedigung einschlägiger Konzessionsgesuche bis zum Erscheinen der erwähnten ergänzenden Berordnung innezuhalten sein wird.

Auch die Zahl der handwerksmäßigen Gewerbe wurde um eines vermehrt, indem mit Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern vom 12. Dezember, R.=G.=Bl. Ar. 226, auf Grund des § 1, Absat 4 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.=G.=Bl. Ar. 26, das Gewerbe der photographischen Porträtaufnahme (Porträtphotographie) mit den im § 1, Absat 5, des bezeichneten Gesetze enthaltenen Beschränkungen als handwerksmäßiges Gewerbe bezeichnet wurde.

Dieje Berordnung wurde mit Erlag bes f. f. Sandelsminifteriums vom 12. Dezember babin erläutert, daß von nun ab lediglich die gewerbsmäßige Bortratphotographie ein handwerksmäßiges Gewerbe ift, daß jedoch jede andere Urt der Ausübung bes Photographengewerbes nach wie vor ein freies Gewerbe bleibt, dag ebenfo unberührt bleibt von der Borichrift Diefer Berordnung neben der freien Runft der Photographie (Art. V lit. c des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung) insbesondere auch die Amateurphotographie, Die Photographie im Dienfte von Runft, Biffenschaft, Technik und Beilpflege und felbft die gewerbsmäßig ausgeübte Photographie bort, wo es fich um fabritsmäßig betriebene Unternehmungen ober aber um das Bortratphotographieren als Teilphaje im Komplexe der durch § 37 der Gewerbeordnung gedeckten gejamt= produktionellen Unternehmungen handelt. Wie bei anderen handwerksmäßigen Gewerben wird ber Unmelder ber gewerbsmäßigen Porträtphotographie ben im § 14 ber Gewerbeordnung vorgeschriebenen Befähigungenachweis zu erbringen haben. Bei Sandhabung bes § 14a, bzw. ber Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, R.= G.= Bl. Nr. 193, wird au beachten fein, daß gewerbliche Unterrichtsanftalt, beren Zeugniffe den Rachweis des Lehrverhältniffes, eventuell ber gangen ober teilweifen Berwendungsdauer als Gehilfe im Gewerbe ber Porträtphotographie erfegen fonnen, bermalen lediglich bie "Seftion für Photographie und Reproduktionsverfahren" ber f. f. graphischen Lehr- und Bersuchsanftalt in Wien in Betracht fommt.

Eine Reform, welche schon seit langem die Regierung und die Gesetzebung beschäftigt, nämlich die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zur Bekämpfung der Trunksucht, hat gegen Ende des Berichtsjahres eine Umfrage veranlaßt, welche bezwedt, statistische Daten über den Umfang und den Ersolg behördlicher Sperrstundevorschriften auf dem Gebiete des Gast= und Schankgewerbes zu gewinnen. Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 25. November hat die k. k. Statthalterei mit Erlaß

vom 15. Dezember dem Magiftrate die Berichterstattung hierüber aufgetragen. Die erforderlichen Erhebungen waren mit Ende bes Berichtsjahres noch nicht abgeschloffen.

b) Normative Erläffe und Entscheidungen.

Die Fülle bes in biesem Unterabschnitte in Betracht zu ziehenden Materiales bedingt eine Auswahl und Stoffgruppierung, welche in Anlehnung an die Systematit des Gewerbegesehes erfolgt. Es ist selbstverständlich, daß Normen und Entscheidungen, welche in anderen Unterabschnitten vorgebracht werden, an dieser Stelle keinen Platz mehr finden.

Einige Erlässe und Entscheidungen betreffen zunächst Unternehmungen, welche nach Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen derselben ausgenommen sind. So normiert der Erlas des f. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium vom 13. Februar, daß die Aufstellung und der entgeltliche Betrieb von Musikautomaten in öffentlichen Lokalen nicht der Beurteilung nach der Gewerbeordnung unterliegt, sondern einer behördlichen Lizenz als Produktion im Sinne des HosfanzleisDekretes vom 6. Jänner 1836 bedarf.

Nach dem Verwaltungsgerichtshof-Erkenntniffe vom 24. Juni, 3. 7269, ift die Häuser= und Güterverwaltung eine konzessionierte Privatgeschäftsvermittlung, weil der Verwalter als Vollmachtnehmer im Sinne des bürgerlichen Gesetzes für den Gewalthaber Rechte und Verbindlichkeiten begründet, also selbst nicht Vertragsteil ift.

Die Bornahme von Harnanalpsen ist nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juli ein integrierender Bestandteil der ärztlichen Diagnose und ist daher nach Art. V, lit. g) des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen derselben ausgenommen. Die geschäftsmäßige Vornahme derselben fällt vielmehr unter § 3 der Ministerialverordnung vom 11. Mai 1901, R. G. Bl. Ar. 49, und es ist hiefür eine besondere Bewilligung des k. k. Ministeriums des Innern ersorderlich.

Die Erklärung eines Gewerbes als eines fabriksmäßigen muß nach dem Berwaltungsgerichtshof = Erkenntnisse vom 28. Jänner, 3. 830, beim Zusammentressen sämtlicher den Fabriksbetrieb charakterisierender Merkmale noch nicht erfolgen, es müssen vielmehr bei Beurteilung dieser Frage das Wesen und die Gesamtheit des Betriebes beachtet werden.

Mit dem Gewerbebetriebe juristischer Personen, speziell der Konsumvereine, befassen sich die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshoses vom 4. März, 3. 11.882/09: Der Ausschank von Bier seitens eines Konsumvereines an seine Mitglieder fällt unter den Begriff eines "gewerbsmäßigen" Betriebes, ferner vom 23. Jänner, 3. 8714/09, übereinstimmend mit dem Erkenntnisse vom 23. Jänner, 3. 11.537: die Unternehmungen der Erwerds- und Wirtschaftsgenossensschaften überhaupt, insbesondere auch die Konsumvereine, sind auf Gewinnerzielung gerichtete, also gewerdsmäßig betriebene Unternehmungen; dem stehen auch statutarische Bestimmungen nicht entgegen, die den Geschäftsverkehr auf die Genossenschaftsmitglieder beschränken und den Warenverkauf zum Selbstkostenpreise des Konsumvereines, bzw. die Verteilung des Keingewinnes an die Genossenschafter nach ihrem Warenbezuge vorsehen.

Hinsichtlich der Ausschließung vom Antritte eines Gewerbes entschied der f. k. Berwaltungsgerichtshof am 8. Juni, 3. 13.640, daß eine solche durch den allgemeinen Hinweis auf die Bestimmung des § 5 der Gewerbeordnung nicht hinlänglich

begründet werde, es müßten dem Anmelder vielmehr jene Eigenschaften seiner Person bekanntgegeben werden, welche nach Ansicht der Behörde zur Zeit der Anmeldung die Geschr des Mißbrauches herbeizusühren befürchten lassen; nach dem Erkenntnisse vom 25. Oktober, Z. 10.949 und 10.950, ist die Ausschließung wegen Berbrechens oder wegen Berurteilung zu einer anderen der im § 5 Gewerbeordnung aufgezählten strafsbaren Handlungen eine sakultative.

Die Anmeldung des Bank- und Kommissionsgeschäftes als eines freien Gewerbes läßt die Statthalterei-Entscheidung vom 14. März zu, weil mit diesem herkömmlichen Ausdrucke usancemäßig ein bestimmter Komplex von Erwerbstätigkeiten bezeichnet wird und daher von einer ungenauen Bezeichnung des Betriebsgegenstandes im Sinne des § 12 der Gewerbeordnung nicht gesprochen werden kann.

Fragen bes Befähigungsnachweises erörtern:

Das Verwoltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 7. Jänner, 3. 40, welches entschied, daß eine analoge Anwendung der Bestimmung des § 14 c, Abs. 5, der Gewerbeordnung, wonach Personen, welche ein von ihnen früher betriebenes und dann zurückgelegtes handwerksmäßiges Gewerbe neuerdings anmelden wollen, von dem neuerlichen Nachweise der Besähigung besteit sind, auf freie Gewerbe, zu deren Antritt der Besähigungsnachweis ersorderlich ist, nicht zulässig sei;

das Berwaltungsgerichtshof=Erkenntnis vom 7. Jänner, 3. 41, wonach nach § 14c, Abs. 2, der Gewerbeordnung wohl von der Beibringung der Dokumente über die Erlernung eines Gewerbes ausnahmsweise Umgang genommen werden kann, ohne daß die Erlernung des Gewerbes anderweitig dargetan wird, dagegen nach Abs. 3 desselben Paragraphen nicht von der Beibringung des Arbeitszeugnisses, ohne daß die Berwendung in der vorgeschriebenen Zeitdauer als Gehilse in anderer Art zweisellos nachgewiesen wird;

das Berwaltungsgerichtshof=Erkenntnis vom 7. Jänner, 3. 564, wonach die Besugnis zum Detailverschleiße von Farbwaren in den ausschließlichen Berechtigungs= umsang der Gemischtwarenhändler, Kolonial=, Spezerei= und Materialwarenhändler fällt und wonach daher der Anmelder auch den im § 13a der Gewerbeordnung vorgezeichneten Nachweis der Besähigung erbringen müsse. Nicht von Bedeutung sei es dabei im Sinne des § 38, Abs. 5 der Gewerbeordnung, ob am Tage der Kundmachung des Gesehes vom 5. Februar 1907 in dem Orte der Anmeldung dieses Gewerbes ein Farbwarenhandel bestand, sondern nur, ob eines der genannten Handelsgewerbe überhaupt daselbst seinen Standort hatte;

der Statthaltereierlaß vom 28. Jänner, welcher die Gewerbebehörden aufmerksam macht, daß vom 16. Februar 1911 an bei Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe seitens Personen, deren Lehrzeit nach dem 16. Februar 1908 endigte, die Borweisung des Gesellenbrieses zu sordern sein wird;

das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 11. März, 3. 2575, wonach jemand aus der Tatsache, daß er auf Grund der Anmeldung, wenn auch noch so lange Zeit hindurch ein handwerksmäßiges Gewerbe unbeanständet ohne Befähigungsnachweis ausgeübt hat, noch kein Recht auf die Ausübung dieses Gewerbes erwerbe;

das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 14. Juni, 3. 6923, wonach einer Entscheidung einer Gewerbebehörde nach § 14d der Gewerbeordnung, daß der Befähigungsnachweis für ein gemeiniglich von Frauen betriebenes handwerksmäßiges Gewerbenicht erbracht wurde, eine fortlaufende, die Behörde bindende Rechtskraft nicht zukomme;

das Berwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 16. September, 3. 9383, womit ausgesprochen wurde, daß bei der Erbringung des Besähigungsnachweises die im Zeitpunkte der Gewerbeanmeldung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu gelangen hätten; endlich das Erkenntnis dieses Gerichtshofes vom 14. Oktober, 3. 10.606, welches die Gewerbebehörde für berechtigt erklärt, die ihr zum Nachweise der Besähigung vorgelegten Dokumente in Bezug auf ihre Echtheit und Wahrheit zu untersuchen.

An dieser Stelle sei auch einiger Verwaltungsgerichtshof-Entscheidungen über die praktische Ausbildung für das Baumeistergewerbe im Sinne des § 11 des Geses vom 26. Dezember 1892, R.=G.=Bl. Nr. 193, Erwähnung getan; nach der Entscheidung vom 8. April, 3. 3786, ist bei Berechnung der um 2 Jahre längeren Verwendungssrift im Sinne des § 10, lit. b) des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.=G.=Bl. Nr. 193, wenn es sich um eine Konzession für das Baumeistergewerbe handelt, auch die an und für sich zum Nachweise der ordnungsmäßigen Erlernung des Gewerbes nicht ausreichende Dauer der Verwendung als Maurerlehrling mitzuzählen; serner sind nach der Entscheidung vom 8. April, 3. 3787, die Versassung von Kostenvoranschlägen und Verwendung als Bauleiter, nach der Entscheidung vom 10. April, 3. 1563 und 2881, sede praktische Tätigkeit, durch welche die für das Baumeistergewerbe notwendigen Kenntnisse vermittelt werden können, endlich nach der Entscheidung vom 10. April, 3. 1653, die Leitung von Bauten in Diensten eines Architekten als praktische Ausbildung für das Baumeistergewerbe anzusehen.

Dispens bom Befähigungenachweife:

Berwaltungsgerichtshof=Erkenntnis vom 30. Jänner, 3. 851: Die Erteilung der Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises kann nicht an eine offene Handelsgesellschaft als solche, sondern nur an einen zum Geschäftsbetriebe oder zur Gesellschaftsvertretung berechtigten Gesellschafter erfolgen.

Statthaltereierlässe vom 25. März, bzw. 13. April: Eine Dispens vom Besähigungsnachweise nach § 13a der Gewerbeordnung kann nur ausnahmsweise bei Borliegen
besonders rücksichtswürdiger Umstände und zur Ermöglichung des Überganges von einem
durch 5 Jahre selbständig betriebenen Produktionsgewerbe, einem nicht an den
Besähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe oder einer nicht unter die Borschriften
der Gewerbeordnung fallenden beruflichen Beschäftigung des Handelsverkehres zu einem
der im § 38, Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung erwähnten Handelsgewerbe
erteilt werden.

Berwaltungsgerichtshof=Erkenntnis vom 1. April, 3. 3628: Die Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises zum Zwecke des Überganges zu einem der im § 38, Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung erwähnten Handelsgewerbe kann nur jolchen Personen gewährt werden, welche das Gewerbe, von dem der Übergang stattsinden soll, selbständig, nicht aber solchen, welche in demselben als Hilsarbeiter oder sonstige Angestellte tätig waren.

Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 5. Juli, 3. 5228: Dispens vom Bejähigungsnachweise zum Zwecke des Überganges zu einem der im § 38, Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung erwähnten Handelsgewerbe seht nur voraus, daß der Betrieb, von welchem der Übergang stattfindet, zum Zeitpunkte des Überganges ein selbständiger war, nicht aber, daß er diese Eigenschaft durch 5 Jahre hatte.

Berwaltungsgerichtshof-Erfenntnis vom 13. November, 3. 11.463: Erteilung

der Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises für ein an diesen gebundenes Handelsgewerbe (§ 13a Gewerbeordnung) liegt im freien Ermeffen der Gewerbebehörde.

Eine Reihe von Berordnungen bezeichnen Unterrichtsanstalten, durch deren Besuch gang oder teilweise der Befähigungsnachweis erset wird.

Auf Grund des § 14d, Absat 3 des Gesetes vom 5. Februar 1907, R.=G.=Bl. Nr. 26, bzw. der Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1907, R.=G.=Bl. Nr. 180, wurden durch die unten bezeichneten Kundmachungen des Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister für öffentliche Arbeiten nachfolgende Schulen in das Verzeichnis jener gewerblichen Unterrichtsanstalten aufgenommen, deren Zeugnisse der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehreverfältnisses ersetzen:

Die Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Prachatig (29. März, R.-G.-Bl. Rr. 66),

die Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Brandeis an der Elbe (23. Juni, R.=G.=Bl. Nr. 126),

die Mädchengewerbeschule für Beignähen und Kleidermachen in Lundenburg (4. Juli, R.=G.=Bl. Nr. 41),

die Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Marburg (3. August, R.-G.-Bl. 159) und

die städtische Frauengewerbeschule in Smichov (14. November, R.=G.=Bl. Nr. 222).

Begünstigt wurden weiters folgende öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Lehranstalten, deren Abgangszeugnisse beim Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe die vorgeschriebene Lehrzeit ganz oder teilweise ersehen:

Mit Handelsministerialerlaß vom 29. März die einklassige Handelsschule in Görz und der einjährige kommerzielle Fachkurs, der kommerzielle Fachkurs für Absolventinnen von Mädchenlyzeen und Lehrerinnenbildungsanstalten an der Neuen Wiener Handelssakademie;

mit den Handelsministerialerlässen: vom 4. Juli die zweiklassige Handelsschule für Mädchen an der Handelsakademie in Linz; vom 22. Juli die zweiklassige Handelsschule in Klattau; vom 2. August die städtische zweiklassige Handelsschule in Deutschschule in Deutschschule die zweiklassige Handelsschule in Deutschschule die zweiklassige Landeshandelsschule in Laibach; vom 12. Oktober die zweiklassige Handelsschule für Mädchen des Vereines "Vesna" in Brünn; vom 28. Oktober die zweiklassige Erzherzogin Maria Annunziata-Handelsschule in Wien und vom 31. Oktober die zweiklassige Erzherzogin Maria Annunziata-Handelsschule in Wien und vom 31. Oktober die höhere Handelsschule (Handelsakademie) in Karolinenthal. Die Abgangszeugnisse der setzteren mindern überdies die zweijährige Dienstzeit auf ein Fahr herab.

Begunftigungen hinsichtlich des Befähigungsnachweises bei handwertsmäßigen Gewerben sprechen zu:

Die Berordnung des f. f. Handelsministers im Einvernehmen mit dem f. f. Minister jur öffentliche Arbeiten vom 14. Juni, R.-G.-Bl. Nr. 119, wonach das Zeugnis über

den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der Fachschule für das Eisen- und Stahlgewerbe in Waidhofen an der Ybbs den Nachweiß der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) für das Schlosser und Zeugschmiedgewerbe ersehen und bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Ersordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Verwendung als Schlosser- oder Zeugschmiedgehilse (Geselle), bzw. Fabriksarbeiter zum Antritte und selbständigen Betriebe des Schlosser, dzw. Zeugschmiedzewerbes berechtigen, und die Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister sür öffentliche Arbeiten vom 31. August, N.-G.-Bl. Nr. 180, wonach die Zeugnisse über den mit Ersolg zurückgelegten Besuch
der an der mährischen Landes-Blindenerziehungsanstalt in Brünn bestehenden Abteilung
für Korbsschlechterei und Bürstenbinderei den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung
des Lehrverhältnisses, bzw. den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer
als Gehilse beim Antritte jener handwerksmäßigen Gewerbe, in welchen an diesen
Schulen eine praktische Unterweisung und sachgemäße Ausbildung durch mindestens zwei
Schuljahre ersolgt, ersehen.

Un Erläffen und Entscheidungen, welche die Materie der konzessionierten Gewerbe betreffen, wären folgende anzuführen:

Verwaltungsgerichtshof=Erkenntnis vom 13. Mai, 3. 5193: Die Verleihung einer Konzession ist eine konstitutive Verfügung, mit welcher ein neues Recht geschaffen wird, die bestehenden Verhältnisse sind daher ausschließlich nach dem Zeitpunkte zu beurteilen, in welchem der konstitutive Akt gesetzt worden ist.

Berwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 4. März, 3. 11.882/09: Ein Gewerbekonzessionsgesuch kann wegen nicht erfolgter Einzahlung der Einverleibungsgebühr nicht meritorisch abgewiesen werden.

Verwaltungsgerichtshof=Erkenntniffe vom 11. und 15. März, 3. 2862: Die gewerbsmäßige Belehnung von Pfandscheinen sowie der gewerbsmäßige Handel mit demselben ist durch § 5, Abs. 2 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.=G.=Bl. Nr. 48, betreffend das Pfandleihergewerbe, allgemein verboten und kann daher nicht den Gegenstand einer Gewerbeanmelbung bilden.

Das k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 29. Mai bekanntgegeben, daß die gewerbsmäßige Haltung von erlaubten Spielautomaten eine Konzession nach § 16, lit. g, der Gewerbeordnung voraussett.

Nach dem Erkenntnisse des Berwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli, 3. 7477, ist ein Ansuchen um Zerlegung einer, mehrere Berechtigungen nach § 16 Gewerbeordnung umfassenden Konzession in zwei Teilkonzessionen nach freiem Ermessen zu beurteilen.

Erzeugung und Vertrieb von Biehnährsalz, welches sich als ein zur arzneilichen Verwendung bestimmtes Präparat darstellt, bedarf nach der Handelsministerial-Entscheidung vom 8. Juli der Konzession im Sinne des § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung.

über eine Anregung des k. und k. Konsulates in Bukarest wurden die Bezirksämter vom Magistrate unterm 21. Juli ersucht, auf die hiesigen Placierungsinstitute dahin zu wirken, daß bei den allfälligen Engagements dieses Konsulat über den Leumund des in Rede stehenden Dienstgebers und auch über die im Bertrage aufzunehmenden Bestimmungen vorerst bestragt werde; dabei machte der Magistrat auf § 54, Abs. 2 Gewerbeordnung, ausmerksam. Mit dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshoses vom 5. Oktober, 3. 5852, wurde erkannt, daß die Außerung der Gemeinde über ein Gesuch um Verleihung einer Gast- und Schankgewerbekonzession bloß informativen Charakter für die Gewerbebehörde hat, und mit dem Erkenntnisse dieses Gerichtshoses vom 14. Oktober, 3. 10.604, daß ein Gesuch um Verleihung einer Gastgewerbekonzession, auf welche der bisherige Gewerbeinhaber zu Gunsten des Konzessionswerbers verzichtet, nicht als eine "Übertragung" der Gewerbeberechtigung zu behandeln ist.

Fragen aus dem Betriebsanlagenrechte erledigen:

Das Berwaltungsgerichtshof = Erkenntnis vom 7. Jänner, 3. 67: Das freie Ermessen der Behörde bei Genehmigung von Anderungen in der Betriebsanlage (§ 32 Gewerbeordnung) wird durch die von den Sachverständigen zugegebene Möglichkeit eines schällichen Einslusses der Rauchentwicklung nicht ausgeschlossen, weil die Bestimmungen des III. Hauptstückes von einer solchen Möglichkeit ausgehen und nur den Zweck verfolgen, die Gesährdungen und Belästigungen auf jenes Maß zurückzusühren, welches vom Standspunkte der öffentlichen Wohlsahrt noch geduldet werden muß, um ein Nebeneinandersbestehen der verschiedenen menschlichen Erwerbstätigkeiten nicht unmöglich zu machen; wenn eine gewerbliche Betriebsanlage unter gewissen Beschränkungen (Holzseuerung) genehmigt worden ist, so sind jene, zu deren Gunsten diese Beschränkung gesetzt worden ist, (Obstäuchter in der Nähe der Fabrit), dem Versahren, betressend Auslassung vor dem Verwaltungsgerichtshose legitimiert.

Das Verwaltungsgerichtshof=Erkenntnis vom 28. Jänner, 3. 788: Durch langjährige unbeanständete Ausübung eines der Betriebsanlagegenehmigung unterliegenden Gewerbes wird das Betriebsrecht nicht ersessen.

Der Statthaltereierlaß vom 28. Jänner: Bei gewerbebehördlicher Genehmigung von Azethlenapparaten für autogene Schweißung ist auf die landesbehördlichen Zulassungsbedingungen der Apparatthe entsprechend Rücksicht zu nehmen und die Berwendung von Wasservorlagen vorzuschreiben.

Der Statthaltereierlaß vom 13. Februar: Zur Verhütung einer Verschleppung von Milzbrandsporen sind die Abwässer und Absälle, wenigstens die sogenannten Weichwässer aus Gerbereien mit einem Zusate von $0.50/_0$ Chlortalt oder Formalin zu desinfizieren; empsehlenswert ist auch eine gleiche Desinfektion der Haare und des Leimleders; der Schlamm aus desinfizierten Weichwässern und Kläranlagen ist an einer ungefährlichen Stelle zu hinterlegen.

Das Berwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 25. Februar, 3. 2092: Maßnahmen zur Bahrung öffentlicher sicherheits=, sanitäts= und feuerpolizeilicher Rücksichten fallen bei gewerblichen Betriebsanlagen in die ausschließliche Zuständigkeit der Gewerbebehörden, nicht in jene der autonomen Gemeindebehörden.

Das Berwaltungsgerichtshof=Erkenntnis vom 14. März, 3. 2783: Die Gewerbebehörde ift berechtigt, die Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsanlage aus Rücksichten auf die Nachbarschaft auch dann zu verweigern, wenn gegen die Anlage seitens der Anrainer keine Einwendung vorgebracht wurde; das Gutachten eines Sachverständigen (Obersten Sanitätsrates) braucht der Partei nicht vorgehalten zu werden.

Das Berwaltungsgerichtshof=Erfenntnis vom 24. März, 3. 3127: Der Berwaltungsgerichtshof ist zur Prüfung der nach freiem Ermessen gefällten Entscheidung über die Genehmigung oder Richtgenehmigung einer Betriebsanlage in der Richtung

berufen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen sür die Handhabung des freien Ermessens im gegebenen Falle zutreffen oder nicht, bzw. ob das vorgeschriebene Versahren eingehalten wurde, insbesondere aber, ob nicht etwa Rechte dritter Personen hiedurch verletzt worden sind.

Der Statthaltereierlaß vom 22. März: Rekurse gegen Entscheidungen über Betriebsanlagen sind stets mit vollkommenen Plänen sowie Ban- und Betriebsbeschreibungen vorzulegen; die kommissionelle Verhandlung ist mit Umsicht und Erfassung
des Zweckes dieser Umtshandlung durchzusühren; über im Rekurse angeführte neue Tatsachen
sind Erhebungen zu pflegen, auch ist zu den Rekursaussührungen Stellung zu nehmen.

Das Berwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 1. April, 3. 3423: Die Gewerbebehörde ist berechtigt, von den im Konsense gestellten Bedingungen nachträglich bei geändertem Tatbestande nach freiem Ermessen abzugehen.

Der Magistrats-Direktionserlaß vom 11. Mai über die Beiziehung des Kommandos der städtischen Berufsseuerwehr zu Berhandlungen über die gewerbebehördliche Genehmisgung von Betriebsanlagen wurde bereits im Abschnitte III auf S. 58 des vorliegenden Berwaltungsberichtes behandelt.

Der Handelsministerialerlaß vom 7. Juli: Nach der Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909, R.-G.-Bl. Nr. 178, zu § 14 des am 1. Jänner 1910 in Kraft getretenen Tierseuchengesetzes ist vor gewerberechtlicher Genehmigung von Anlagen, in welchen Tierkörper und Tierkörperteile verarbeitet und bearbeitet werden (Gerbereien, Schlächtereien, Trocknungsanstalten für Häute und Felle u. dgl.) das Gutachten des zuständigen Amtstierarztes einzuholen und dieses Organ auch den bezüglichen gewerberechtlichen Lokalverhandlungen beizuziehen.

Das Berwaltungsgerichtshof=Erkenntnis vom 16. September, 3. 9644: Da die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Betriebsanlage wegen der mit derselben verbundenen Wirkungen zu genehmigen sei, in das freie Ermessen der Gewerbebehörden fällt, kann der Berwaltungsgerichtshof nicht prüfen, ob die Konsensbedingungen ausreichend oder wirksam sind.

Das Verwaltungsgerichtshof=Erkenntnis vom 30. September, 3. 10.111: Zu den öffentlichen Interessen, welche die Gewerbebehörde nach freiem Ermessen bestimmen können, eine Betriebsanlage zu genehmigen, die geeignet ist, die Nachbarschaft durch üblen Geruch oder durch gesundheitsschädliche Einflüsse zu gefährden oder zu belästigen, gehört gewiß auch die Rücksichtnahme auf die Hebung der Industrie.

Das Verwaltungsgerichtshof=Erkenntnis vom 21. Oktober, 3. 10.821: Die nachträgliche Genehmigung einer konsenslos errichteten Betriebsanlage liegt im freien Ermessen der Gewerbebehörde.

Hinfichtlich der Zweigetablissements und Niederlagen wurde mit Entscheidung des Berwaltungsgerichtshoses vom 11. März, Z. 2575, ausgesprochen, daß die Bezeichnung eines Geschäftes als Niederlage eines anderen Unternehmens nur dann als entsprechend angesehen werden kann, wenn sich das Geschäft nur auf den Handel mit Erzeugnissen des Unternehmens, als dessen Niederlage es gekennzeichnet ist, beschränkt, serner mit Berwaltungsgerichtshoserkenntnis vom 14. Oktober, Z. 10.607, daß die Boraussehung sür die Errichtung von Zweigetablissements der Bestand einer Hanptbetriebsstätte ist.

Eine entsprechende äußere Geschäftsbezeichnung sett nach dem Verwaltungs= gerichtshof-Erkenntnisse vom 11. März. 3. 2575, voraus, daß der Rame des Gemerbeinhabers und das Gewerbe angegeben wird. Bur instanzmäßigen Ansechtung der Nichtzurkenntnisnahme der Anzeige von der Ausübung eines Gewerbes durch einen Stellvertreter ist nach dem Berwaltungssgerichtshof-Erkenntnisse vom 25. Oktober, 3. 10.949, nur der Gewerbeinhaber, nicht aber auch der namhaft gemachte Stellvertreter legitimiert, und nach einer Entscheidung der Statthalterei vom 28. Juni 1910 (veröffentlicht im Berichtsjahre) ist die Untersagung der Fortsetzung des Gewerbebetriebes einer Aktiengesellschaft dis zur Namhastmachung eines geeigneten Stellvertreters gesetzlich nicht zulässig.

Über das Recht der minderjährigen Deszendenten und der Witwe eines Gewerbeinhabers zum Gewerbefortbetriebe liegen zwei Entscheidungen des Verwaltungsserichtshoses vor, und zwar vom 25. Februar, 3. 2091, wonach unter den erbberechtigten Deszendenten, für welche im Sinne des § 56 Gewerbeordnung ein Gewerbe fortbetrieben werden kaun, nur die gesetzlichen Erben (Noterben) oder Pflichtteilsberechtigten in absteigender Linie zu verstehen sind, zu welchen die außerehelichen Deszendenten nur der Mutter, jedoch nicht auch dem Vater gegenüber gehören, und das Erkenntnis vom 15. März, 3. 2662, wonach das Recht der Witwe auf den Fortbetrieb des Gewerbes ihres verstorbenen Shegatten voraussetzt, daß es sich um eine Frauensperson handelt, welche eine nach bürgerlichem Rechte gültige Ehe geschlossen hat, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit jedoch nicht die Gewerbebehörde abzusprechen hat, weil der Partei der Nachweis der Gültigkeit obliegt.

Die Frage des Aufsuchens von Bestellungen auf Waren bot Anlaß zu Entscheidungen und normativen Erlässen besonders infolge des Überhandnehmens des sogenannten Schneeballensystemes.

Mit Rundschreiben des Magistrates vom 1. April wurden die Bezirksämter und das Marktamt über eine Beschwerde des Zentralverbandes der österreichischen Detailleure der Juwelen-, Uhren-, Gold- und Silberwarenbranche auf einen von der Schweiz her eingeleiteten schwunghaften Uhrenhandel nach dem Schneeballensusteme ausmerksam gemacht und um strengste Überwachung ersucht.

Der Handelsminifterialerlag vom 11. Mai spricht die Unichauung aus, dag der Warenvertrieb nach bem jogenannten Schneeballen= oder Blodinfteme infolge ber Berwendung gahlreicher Silfstrafte jum Auffuchen von Privatfunden bem § 59 ber Gewerbeordnung widerftreitet, wonach folche Berfonen mit amtlichen Legitimationen versehene, im Dienste bes Gewerbeinhabers ftebenbe Bersonen fein muffen. Unter Beziehung auf biefen Erlag eröffnete ber Sandelsminifterialerlag bom 6. Dezember, daß biefes Ministerium zur Sicherung bes Erfolges bei Bollziehung biefer Unordnungen nach § 59 und 152 Gewerbeordnung den Eintritt und die Berbreitung von Anfundigungen, Ruponbogen und allen anderen auf ben Warenvertrieb nach dem erwähnten Sufteme bezughabenden Gegenftanden in die im Reichstrate vertretenen Ronigreiche und Länder verboten habe. Unter biefem Titel mare noch eine bem magiftratischen Begirts= amte für ben VIII. Begirt eröffnete Statthaltereientscheidung anzuführen, wonach bem Refurje eines Photographen gegen eine Entscheidung Diejes Bezirksamtes, mit welcher fein Unsuchen um Ausftellung einer Legitimationstarte für einen Sandlungsreisenden jum 3mede bes Auffuchens von Beftellungen auf Semi- Email Bergrößerungen und Bervielfältigungen bei Photographen abgewiesen murbe, feine Folge gegeben murbe, da §§ 59 und 596 Gewerbeordnung nicht das Auffuchen von Beftellungen auf gewerbliche Berrichtungen regeln.

Un Entscheidungen betreffend das Silfsarbeiterrecht find folgende gefällt worden:

Das VerwaltungsgerichtshofsErkenntnis vom 24. März, 3. 3290: Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung sind nicht bloß jene, welche einen besonderen im Gesetze vorgeschriebenen Gang der Ausbildung im Gewerbe durchzumachen hatten, sondern auch solche Hilfskräfte, welche berufsmäßig zur Herstellung des gewerblichen Erzeugnisses mitwirken.

Das Berwaltungsgerichtshof=Erkenntnis vom 20. März, 3. 13.838: Bei Ausstellung eines Arbeitsbuches ist die "Beschäftigung" des Hilfsarbeiters (auf Seite 2 des vorgeschriebenen Formulares) durch Anführung des Gewerbes, in welchem derselbe verwendet werden soll, ohne Angabe der Stellung des Hilfsarbeiters in dem Betriebszweige (Lehrling, Gehilfe, Geselle) zu bezeichnen.

Das Berwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 24. März, 3. 3154: Im Sinne des § 14 Gewerbeordnung müffen Lehr= und Arbeitszeugnisse vom Lehrherrn, bzw. Arbeitsgeber bestätigt werden, sonst bleibt nach § 14c, Abs. 2 und 3, Gewerbeordnung nur die Möglichkeit der Dispens; die Bestätigung über den tatsächlichen Bestand eines Lehrverhältnisses und die Verwendung als Gehilse kann in keinem Falle ordnungs= mäßige Zeugnisse ersehen.

Hier ware noch eine im Berichtsjahre veröffentlichte Statthaltereientscheidung vom 18. Juni 1910 anzuführen, nach welcher im Deutschen Reiche ausgestellte Zeugnisse und vorgenommene Eintragungen im Arbeitsbuche zum Nachweise der Gehilfenzeit ortspolizeilich beglaubigt sein mussen.

Die Nichtöffentlichkeit der Gewerberegister wurde betont mit Magistrats= Direktionserlaß vom 7. Februar, wonach Auskünfte aus dem Gewerberegister über fremde Gewerberechte nicht zu erteilen sind, da eine gesehliche Verpslichtung hiezu nicht besteht. Im Zusammenhange hiemit sei auch der Statthaltereierlaß vom 16. Juni erwähnt, welcher ausspricht, daß die Gewerbebehörden zur Auskunsterteilung an Dritte über ihnen von den Gerichten mitgeteilte Pfändungen von Gewerberechten weder verpslichtet noch auch berechtigt sind.

Auch Fragen des gewerbebehördlichen Straf= und Repressivrechtes bildeten den Gegenstand von Erörterungen. Mit Rundschreiben vom 20. Februar wurden vom Magistrate die Bezirksämter von einer Beschwerde der Genossenschaft der Trödler wegen der erdrückenden unbesugten Konkurrenz verständigt und ersucht, mit der ersorderlichen Strenge vorzugehen.

Ein Erlaß der k. k. Statthalterei vom 20. März versügt, daß wahrgenommene Gesehwidrigkeiten (Anweisung gesundheitsschädlicher, seuchter Schlastäume für die Hissarbeiter entgegen § 74 Gewerbeordnung) von der Gewerbebehörde durch Anwendung der in der Gewerbeordnung vorgesehenen Strasen und Zwangsmitteln, nicht aber durch Erlassung von dem Rechtszuge unterliegenden Aufträgen abzustellen sind. Sine ähnliche Anordnung trifft der Statthaltereierlaß vom 9. Juni, wonach bei Übertretungen der Gewerbeordnung von der Hinausgabe schriftlicher Aufforderungen, die Gewerbeberechtigung zu erwirken oder schriftlicher Verbote, einen unbesugten Gewerbebetrieb sortzusühren, grundsählich abzusehen ist, wonach vielmehr die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Strasen und Zwangsmittel anzuwenden sind.

Das Refurs = und Raffationsrecht in Gewerbeangelegenheiten behandeln:

Das Verwaltungsgerichtshof=Ertenntnis vom 21. Jänner, 3. 563: Der Gemeinde kommt sowohl als Lokalseuerpolizeibehörde als auch in Wahrung der Gesamtinteressen der Ortsbewohnerschaft, endlich auch gemäß § 51 Gewerbeordnung bei der Feststellung der Tarise sür die von den Rauchsangkehrern zu verrichtenden Arbeiten Parteistellung zu.

Das Berwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 21. Jänner, 3. 592: Die Bestimmungen der §§ 14f und 116a Gewerbeordnung über das Rekursrecht der Genossenschaften sinden als reine Bersahrensvorschriften auch dann Anwendung, wenn die Anmeldung eines Gewerbes vor Wirksamkeit der Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907 schon erstattet, das Bersahren aber noch nicht abgeschlossen war.

Das Berwaltungsgerichtshof = Erkenntnis vom 18. Februar, 3. 1721: Nach den Grundsäßen des Administrativversahrens hat die politische Landesbehörde als Rekursinstanz in Angelegenheit der Übertragung von Gast= und Schankgewerben selbst zu entscheiden, ohne an die Gründe der I. Instanz gebunden zu sein, sie kann daher eine Übertragung mangels des Bedürsnisses der Bevölkerung abweisen, auch wenn die I. Instanz diesen Abweisungsgrund nicht angeführt hat.

Das Berwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 25. Februar, 3. 1849: Boraussetzung zum Einschreiten der Oberbehörde im Sinne des § 146, Abs. 4 Gewerbeordnung ist die Außerachtlassung eines materiellrechtlichen, nicht auch formellrechtlichen Erfordernisses zur Ausübung einer Gewerbeberechtigung.

Das Berwaltungsgerichtshof=Erkenntnis vom 1. März, 3. 2247: Wenn die Gewerbebehörde ein administratives Erkenntnis oder einen administrativen Auftrag in einem Falle ergehen läßt, in dem sie mit einer Zwangsverfügung oder mit einem Straserkenntnisse vorzugehen besugt wäre, so unterliegt ein solches Verbot oder ein solcher Austrag dem vollen administrativen Instanzenzuge, auch begründet ein solcher Vorgang der Unterbehörde keine Nichtigkeit, welche die Oberbehörde zu dessen Kassierung von Amts wegen berechtigen würde.

Das Verwaltungsgerichtshof=Erkenntnis vom 11. März, 3. 2575: Die Bestimmung des § 146 Gewerbeordnung bezweckt, dort Abhilse zu schaffen, wo eine politische Behörde durch Versehen, Irrtum oder unrichtige Anwendung des Gesetzes einen vom Gesetze verpönten Zustand geschaffen oder zugelassen hat; dessen Anwendung ist also an die Voraussetzungen des § 57 Gewerbeordnung nicht gebunden.

Das Berwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 24. März, 3. 3153: Die Gemeinde ist legitimiert, die auf Grund des § 42 Gewerbeordnung erlassene Berfügung der bezirksweisen Abgrenzung für die Ausübung des Rauchsangkehrergewerbes im Rekurswege anzusechten.

Die Statthaltereierlässe vom 25. März und 13. April: Die Genossenschaft ist bei Erteilung der Dispens vom Befähigungsnachweise nach § 13a Gewerbeordnung refursberechtigt, auch wenn sie eine Außerung nicht abgegeben hat.

Das Berwaltungsgerichtshof-Erfenntnis vom 8. April, 3. 3889: Den Genoffensichaften steht ein Refursrecht gegen die Aussertigung eines Gewerbescheines für ein an den Besähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe nicht zu, denn die Fälle der Refurslegitimation der Genoffenschaften sind im § 116 a Gewerbeordnung taxativ aufgezählt.

Das Verwaltungsgerichtshof-Grkenntnis vom 14. Oktober, 3. 10.604: Die Rekursbehörde kann eine in I. Instanz aus anderen Gründen verweigerte Konzession auch wegen Mangels des Lokalbedarfes verweigern.

c) Gewerbeforderung.

Anknüpfend an den Verwaltungsbericht für 1910, Seite 437, ist zu bemerken, daß die Wirtschaftsgenossenschaft der Wiener Lohnsuhrwerker r. G. m. b. H. nach dem Stande vom 18. November des Verichtsjahres 369 Mitglieder (Fiaker und Einspänner) zählte; die Genossenschaft hat bis zum bezeichneten Termin 323 Fahrpreissenzeiger an die Mitglieder ausgefolgt, und zwar 290 nach System Tirmann, 33 nach System Kosmos. Die Gemeinde Wien hat von der mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. November 1910 bewilligten Subvention die entsprechenden Teilbeträge nebst den unverzinslichen Darlehen stüssig gemacht.

d) Jehrlingswefen.

An dieser Stelle ist der Lösung einiger Zweifel über die Fortbildungsschulpflicht der Handelslehrlinge, welche gewisse Lehranstalten oder Kurse absolviert haben, zu gedenken.

Der Erlaß des f. f. Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit den f. f. Ministerien für öffentliche Arbeiten und des Handels vom 25. Februar erklärt, daß die Absolvierung eines öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurses, der vier unteren Klassen einer öffentlichen, bzw. mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule oder eines im Sinne der Berordnung des f. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Juni 1903 mit einer Bürgerschule verbundenen einjährigen Lehrkurses der Absolvierung einer allgemein=gewerblichen, bzw. kaufmännischen Fortbildungsschule nicht gleichwertig sei. Handlungssehrlinge mit solchen Borstudien seinen daher während der nach § 13a Gewerbeordnung abgekürzten Lehrzeit zum Besuche der bestehenden kaufmännischen, bzw. allgemein=gewerblichen Fortbildungsschulen verpslichtet. An kauf=männischen Fortbildungsschulen mit dreisähriger Organisation sowie an allen gewerblichen Fortbildungsschulen sei solchen Handlungslehrlingen jedoch der unmittelbare Eintritt in den zweiten Jahrgang zu gestatten.

Mit Erlaß des k. k. Ministeriums sür Kultus und Unterricht vom 19. Dezember wurde ausgesprochen, daß der Unterricht an dem Reformlyzeum des E. C. M. Locchi in Wien nicht als gleichwertig mit dem kaufmännischen Fortbildungsschulunterrichte angesehen werden könne und daß daher Handlungssehrlinge, welche diese Anstalt besuchen oder absolviert haben, tropdem als fortbildungsschulpslichtig zu behandeln seien.

Hingegen wurden mit Statthaltereierlaß vom 26. Mai die zweiklassigen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Handelsschulen den kaufmännischen Fortbildungsschulen gleichgestellt und sind daher Handlungslehrlinge, welche eine solche Schule absolviert haben, vom Besuche einer kausmännischen Fortbildungsschule, bzw. einer gewerblichen Fortbildungsschule befreit.

Hinsichtlich der Lehrverträge entschied der k. k. Berwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnisse vom 30. Jänner, 3. 676, daß die Nichtbefolgung der Formvorschriften des § 99 Gewerbeordnung über die Aufnahme von Lehrlingen Nichtigkeit des Lehrvertrages nicht bewirke, und das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 8. Juli, daß Unterslassung der Aufdingung eines Lehrlings nicht zur Berweigerung der Freisprechung berechtige.

In Ergänzung des Normalerlaffes vom 19. Februar 1910 hat der Erlaß des t. t. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 6. April weitere Direktiven sür Lehrlingsarbeitenausstellungen gebracht. Es sollen die Arbeitsstücke tunlichst nach selbst angesertigten Berkzeichnungen, Schnittmustern, Modellen u. dgl. ausgesührt werden und es sollen diese Behelse mit ausgestellt werden. Den Arbeiten ist außerdem eine Beschreibung beizufügen, auch sollen unter Umständen die verwendeten Rohstoffe zur Besichtigung ausliegen und die Darstellung des schrittweisen Arbeitsvorganges erfolgen.

e) Sandelsverträge.

Im Reichsgesetblatte vom 23. Jänner 1911, Rr. 12, murde der Sandelsverirag vom 27./14. Juli 1910 zwijchen Ofterreichellngarn und Gerbien fundgemacht. Nach biefem Bertrage follen die Angehörigen eines jeden der vertragichliegenden Teile in ben Gebieten bes anderen bieselben Rechte, Begunftigungen und Befreiungen in Angehung bes Sandels, der Schiffahrt und des Gewerbebetriebes genießen, welche in biefen Gebieten Die eigenen Staatsangehörigen und Die Angehörigen ber meiftbegunftigten Nation gegenwärtig genießen und funftig genießen werden. Diefer allgemeine Grundsat wird bes weiteren in ben Details im Bertrage ausgeführt und bemerkt, daß auch Aftiengesellichaften und andere kommergielle, induftrielle ober finangielle Gesellichaften, einschließlich ber Berficherungsgesellichaften, Die gleichen Rechte geniegen sollen, wie bie gleichartigen Gesellschaften ber meiftbegunftigten Nation. Geschäftsleute bes einen bertrag= ichließenden Teiles, welche in ben Gebieten bes anderen entweder felbft reifen oder ihre Rommis, Agenten, Reisenden ober fonftigen Bertreter reifen laffen, muffen mit einer Gewerbelegitimationstarte versehen werden und durfen wohl Warenmufter, aber feine Baren mit fich führen. Das Aufjuchen von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenben wird auf dem Juge der Meiftbegunftigung behandelt. Besucher von Märften und Meffen werden den Inlandern gleichgestellt. Die Regelung bes gegenseitigen Schubes ber Erfindungen, Sandels= und Fabritsmarten, Mufter und Modelle, Namen und Firmen ber Angehörigen der vertragichließenden Teile bleibt besonderen, eheftens abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten. Der Bertrag gilt bis 31. Dezember 1917 und verlängert fich eventuell um ein Jahr.

f) Umfang und Ausübung der Gewerbeberechtigung.

Mit diesem Gegenstande besaften sich folgende Erkenntnisse des k. k. Berwaltungs= gerichtshofes:

Das Erkenntnis vom 28. Jänner, 3. 829, wonach der Backofenbau eine Teilberechtigung der Gewerbe der Baus und Maurermeister ist, da er dem Hochbau als eine Herstellung von Mauerwerk verwandt ist und mit gleichen Mittel und Arbeitssverrichtungen arbeitet; das Erkenntnis vom 28. Februar, 3. 1817, wonach die Ankündigung einer "Großen Woche" behuss Verkauses von Warenvorräten zu besonders ermäßigten Preisen nicht als Ankündigung eines Ausverkauses im Sinne des Gesehes vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Ar. 26, zu betrachten ist; das Erkenntnis vom 1. April, 3. 3082, welches entschied, daß das bloße Backen des von den Kunden zubereiteten Brotes Bäckergewerbe im beschränkten Umfange sei, denn durch die Zerlegung eines handwerksmäßigen Gewerbes in eine Reihe von freien Vetrieben würde der Besähigungsnachweis illusorisch; das Erkenntnis vom 29. April, 3. 4826, demzusolge ein im Grundbuche lediglich als Gastgerechtigkeit eingetragenes radiziertes Schankgewerbe nicht das Recht der Fremdenbeherbergung umfaßt, da hiezu eine Einkehrwirtshausbefugnis ersorderlich ist, und das Erkenntnis vom 9. Juli, 3. 7597, welches die Frage, ob ein

angemeldeter Gewerbebetrieb wegen Nichteignung bes Lotales im Sinne bes § 13 Gewerbeordnung untersagt werden kann, bejaht.

Der Erlaß bes k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium vom 12. Jänner normiert, daß der Berkauf von Kampfergeist, Senfgeist und Atherweingeist im Kleinen in einer den Borschriften der Pharmakopöe entsprechenden Beschaffenheit ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; soserne diese Artikel zu technischen Zwecken Berwendung sinden sollen und in einer nicht nach Borschrift der Pharmakopöe erfolgten Zusammensehung dürsen sie im Detail auch außerhalb der Apotheken verkauft werden. Der Großhandel mit diesen Artikeln, selbst in einer der Pharmakopöe entsprechenden Beschaffenheit, darf außerhalb der Apotheken, allerdings auf Grund einer Konzession nach § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung stattsinden; Ätherweingeist darf zu technischen Zwecken außerhalb der Apotheken im Kleinen nur unter Beobachtung der Giftverordnung abgegeben werden.

Durch einige instruktionelle Borschriften suchte ber Magistrat innerhalb seines Wirkungskreises eine einheitliche Praxis zu erzielen.

So wurden die Bezirksämter mit Rundschreiben vom 14. Februar von einer Statthaltereientscheidung verständigt, wonach den Leder= und Zugehörhändlern der Berkauf von Schuhoberteilen verboten ift.

Die Genossenschaft der Büchsenmacher und Schwertseger hat in einer Zuschrift den Magistrat ersucht, ein Gutochten der n.=v. Handels= und Gewerbekammer vom Oktober 1910, wonach die Schlosser berechtigt seien, Säbelscheiden herzustellen, da diese keine Wassen seien, bei etwaigen Anzeigen gegen Schlosser oder andere metallverarbeitende Gewerbetreibende wegen unbesugter Erzeugung von Säbelscheiden der Entscheidung nicht zugrundezulegen, sondern jeden einzelnen Fall genau zu untersuchen. Über dieses Ansuchen wurden die Bezirksämter mit Schreiben vom 28. März aufmerksam gemacht, daß in konkreten Fällen die Entscheidung der Statthalterei nach § 36 Gewerbeordnung einzuholen sein wird.

Entsprechend einer Zuschrift ber k. k. Polizei-Direktion wurden ben Bezirksämtern am 24. April gewisse Übelstände beim Berleihen von Fahrrädern seitens ber Fahrradleihe geschäfte an jugendliche Personen bekanntgegeben.

Einer Beschwerde der Kaffeesiedergenossenschaft, daß die ihren Mitgliedern in der Regel konzessionsmäßig verliehene Berechtigung nach § 16, lit. d) Gewerbeordnung zur "Berabreichung von Likören aller Art" wegen der Unklarheit des Begriffes Likör zu Strasamtshandlungen wegen Überschreitung der Gewerbebefugnisse führe, wurde mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 29. August durch die Anordnung abgeholsen, daß in Hinkunst den Kaffeesiedern diese Berechtigung mit nachsolgendem Umfange zu verleihen sei: "Ausschank von gebrannten geistigen Getränken im Rahmen des Kaffeesieders gewerbes und beschränkt auf die Gäste in dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokale."

Die Normalerlässe der Magistrats Direktion vom 24. Mai und 18. Juli 1904, wonach die Gesuche von Kaffeeschenkern um Verleihung der Verechtigung nach § 16, lit. d) Gewerbeordnung zur Verabreichung von Rum oder Kognat als Beigabe zum Kaffee oder Tee in der Regel wohlwollend zu beurteilen sind, wurden dem Magistrate und den Bezirksämtern mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 25. November in Erinnerung gebracht. Zugleich wurde aber abgelehnt, eine ähnliche Norm auch hinsichtlich der Berechtigung nach § 16, lit. g) Gewerbeordnung zum Halten von erlaubten Spielen mit Ausnahme des Billardspieles zu Gunsten der Kaffeeschenker aufzustellen, weil das

Bedürfnis der Bevölferung in diesem Falle nicht als allgemein und regelmäßig vorhanden angenommen werden kann.

g) Gewerbegerichtswahlen.

Gemäß § 14 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.=G.=Bl. Ar. 218, bzw. § 23 der Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.=G.=Bl. Ar. 56, haben die Beisitzer und Ersatmänner der k. k. Gewerbegerichte und die gewerblichen Beisitzer der Berufungsgerichte in gewerberechtlichen Streitsachen nach vierjähriger Funktionsbauer auszuscheiden und sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Es hatten daher im Berichtsjahre auszuscheiden: Die im Jahre 1907 gewählten Beisitzer und Ersatmänner des k. k. Gewerbegerichtes Wien sowie des Berufungsgerichtes aus den gewerblichen Betrieben aller 21 Wiener Gemeindebezirke, die nach § 5 der Ministerialverordnung vom 26. April 1898, R.=G.=Bl. Ar. 58, zu den Gruppen II (Keramische Industrie und Baugewerbe), IV (Leder=, Textil=, Bekleidungs= und chemische Industrie) und VI (Handel) gehören.

Für diese Gruppen waren aus den beiden Bahlförpern (Bahlförper der Unternehmer und Bahlförper der Arbeiter) zu wählen:

A. Für das Gewerbegericht:

Gruppe II: je 15 Beisither und je 8 Ersahmänner; Gruppe IV: Je 20 Beisither und je 10 Ersahmänner; Gruppe VI: je 15 Beisither und je 8 Ersahmänner.

B. Für das Berufungsgericht :

In jeder der genannten 3 Gruppen aus jedem der beiden Wahlkörper je 3 Beisitzer. Die Aussichreibung der Wahlen erfolgte mit der Kundmachung des k. k. Statthalters vom 5. November 1910; sie fanden in der Zeit vom 22. dis 30. Jänner 1911 statt.

Gleichzeitig waren auch die Wahlen aus der mit Ministerialverordnung vom 8. November 1910, R.=G.=Bl. Rr. 198, neugebildeten Wahlgruppe durchzuführen. Dieser Gruppe gehören au:

- 1. Die in Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, mit Ausnahme der Handelsgewerbe, vorwiegend zur Leiftung höherer kaufmännischer Dienste angestellten Personen, demnach insbesondere Fabriksdirektoren, Prokuristen, Handlungssevollmächtigte, Geschäftsführer, Buchhalter, Kassiere, Reisende, Korrespondenten u. dgl.
- 2. Die in Unternehmungen, auf welche die Gewerbcordnung Anwendung findet, einschließlich der Handelsgewerbe, zur Leistung höherer, nichtkaufmännischer Dienste angestellten Personen, sosenn sie nicht schon gemäß § 5, lit. a) des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, als Wertmeister, Wertsührer oder Vorarbeiter der Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte unterstehen, demnach insbesondere Betriebsleiter, Ingenieure, Chemiker, Zeichner u. dgl.

Von der neuen Wahlgruppe waren aus dem Wahlförper der Dienstgeber und dem Wahlkörper der Dienstnehmer für das Gewerbegericht je 24 Beisiger und je 16 Ersatmänner und für das Berufungsgericht je 8 Beisiger zu wählen.

Die Ausschreibung dieser Wahlen erfolgte mit der Kundmachung des k. k. Statts halters vom 15. November 1910; sie fanden am 1. Februar 1911 für die Dienstnehmer und am 3. Februar 1911 für die Dienstgeber statt.

h) Gewerbegenoffenschaften und Genoffenschaftsverbande.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden die Miedererzeuger nach ihrer Ausscheidung aus der Genoffenschaft der Kleidermacher in Wien zu einer selbständigen Genoffenschaft vereinigt, so daß mit Ende des Berichtsjahres 145 Genoffenschaften bestanden.

Diese Korporationen sind ihrer Mehrzahl nach als Fachgenossenschaften organisiert und umfassen daher zumeist nur eine Gewerbekategorie oder mehrere Gewerbearten, die miteinander verwandt sind. In wenigen Ausnahmsfällen erscheinen den Genossenschaften, die für bestimmte Produktionsgewerbe bestehen, auch die einschlägigen Handelsgewerbe angegliedert.

Während des Berichtsjahres wurden die Haarneterzeuger der Genoffenschaft der Posamentierer und die Grobschmiede der Junung der Huf= und Wagenschmiede zugewiesen.

Der territoriale Umfang der am Ende des Berichtsjahres bestehenden Wiener Genossenschaften beschränkt sich in der Regel auf den Amtsbezirk Wien; in wenigen Fällen erstreckt sich der Gebietsumfang dieser Genossenschaften auch ganz oder teilweise über das Gebiet anderer politischer Bezirksbehörden und nur die Genossenschaften der Elektrotechniker, der Zahntechniker, der Marktsahrer und der Golds und Metallschläger umfassen ganz Niederösterreich.

Angaben über die Zahl der Mitglieder und Angehörigen der Genoffenschaften, dann über die Anzahl der genoffenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen sowie über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Genoffenschaften sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Die Jahresschlußrechnungen der Genoffenschaften find in der bisher üblichen Form vorgelegt und einer genauen Prüfung unterzogen worden.

Durch diese Prüfungen sowie durch Stontrierungen sämtlicher Genoffenschaften erlangte die Aufsichtsbehörde Einblick nicht nur in die Geldgebarung, sondern überhaupt in die gesamte Geschäftsführung der Genoffenschaften; nur in vereinzelten Fällen kam sie in die Lage, auf die Behebung zumeist unwesentlicher Mängel hinzuwirken.

Der Gemeinderat unterstützte die Genoffenschaften in ihren Bestrebungen, Fachs lehranstalten für die jugendlichen Silfsarbeiter zu erhalten und auszugestalten, durch Bewilligung von Subventionen im Gesantbetrage von 25.850 K.

Am Ende des Berichtsjahres beftanden folgende Genoffenschaftsverbande und Bereinigungen von folchen Verbanden (Verbande höherer Ordnung), welche ihren Sit in Wien haben und dem Wiener Magistrate als Auffichtsbehörde unterstehen:

- 1. Wiener Gewerbegenoffenschaftsverband, IX., Bahringer Strafe 43;
- 2. Territorialverband ber Gewerbegenoffenschaftsverbände Niederöfterreichs, IX., Bähringer Straße 43;
 - 3. Berband ber Badergenoffenschaften Nieberöfterreichs, VIII., Florianigaffe 13;
- 4. Zentralverband der Genoffenschaftsverbande der Badermeister Österreichs, VIII, Florianigasse 13;
- 5. Öfterreichischer Fachgenoffenschaftsverband der Dachdecker und Pflasterer, VII., Kandlgasse 33;
- 6. Landesverband der Friseurgenoffenschaften in Niederöfterreich, VI., Mollards gaffe 1;
- 7. Berband der öfterreichischen Fachgenossenschaftsverbände der Friseure, Raseure und Perückenmacher, VI., Mollardgasse 1;
- 8. Reichsverband ber öfterreichischen Genoffenschaften gewerblicher Gärtner, Naturblumenbinder und Sandler, V., Giegaufgasse 8;
- 9. Reichsverband der gaftgewerblichen Genoffenschaftsverbande in Öfterreich, I., Kurrentgasse 5;

- 10. Landesverband der Genoffenschaften der Gaftgewerbetreibenden Niederöfterreichs, I., Kurrentgaffe 5;
- 11. Reichsverband der öfterreichischen Fachgenoffenschaften ber Glashandler, Glashchleifer und verwandten Gewerbe und beren Berbande, VII., Richtergaffe 8;
- 12. Reichsverband ber Gremien und Genoffenschaften öfterreichischer Sandels= agenten und Rommiffionare, I., Berbertorgaffe 14;
- 13. Berband der Genoffenschaften der Huf= und Wagenschmiede Niederöfterreichs, IX., Außdorfer Straße 57;
- 14. Zentralverband ber Berbande faufmannischer Gremien und Genoffenschaften Öfterreichs, IV., Schwarzenbergplat 16;
- 15. Reichsverband der kaufmännischen Verbände und Handelsgenossenschaften Österreichs, V., Margaretenstraße 93;
- 16. Reichs = Fachverband ber Einzelverbande ber Kleidermachergenoffenschaften Öfterreichs, I., Fütterergasse 1;
- 17. Österreichischer Fachgenossenschaftsverband der Maler, Anstreicher und verwandten Gewerbe, VIII., Laudongasse 32;
- 18. Verband der Metallgewerbegenoffenschaften Niederöfterreichs, VIII., Wickensburggaffe 1;
- 19. Reichs-Fachverband ber Photographengenoffenschaften Öfterreichs, III., Landsftraßer Hauptstraße 86;
- 20. Landesverband der n.=ö. Rauchfangkehrergenoffenschaften, IV., Paulaner= gaffe 6;
- 21. Verband ber öfterreichischen Rauchfangkehrergenoffenschaften und beren Berbände, VIII., Lange Gasse 58;
- 22. Berband der Schloffergenoffenschaften Riederöfterreichs, VIII., Wickensburggaffe 1;
- 23. Reichs-Fachverband ber Einzelverbande ber Schuhmachergenoffenschaften Österreichs, VIII., Florianigasse 66;
- 24. Berband ber Genossenschaften ber Zuckerbäcker 2c. Niederösterreichs, VI., Brauergasse 2;
- 25. Reichsverband der öfterreichischen Fachgenoffenschaftsverbände und Fachsgenoffenschaften der Zuckerbäcker, Lebzelter, Wachszieher 2c., VI., Brauergasse 2;

Die unter Nr. 2, 7, 9, 12, 20, 22 und 25 angeführten Körperschaften haben sich im Laufe des Berichtsjahres konstituiert.

i) Privilegien-, Patent- und Mufterschukangelegenheiten.

Wie in den Borjahren beschränkte sich die Inanspruchnahme des Magistrates in Privilegienangelegenheiten auf die amtliche Feststellung der Ausübung privilegierter Erfindungen, jedoch ist hierin abermals ein Rückgang zu verzeichnen.

In Patentangelegenheiten, soweit sie dem Magistrate zukommen (Amtshandlungen wegen Patentanmaßungen, Mitwirkung bei der Bestellung von Patentanwälten und Beamtshandlung der Anzeigen von der gewerdsmäßigen Ausübung der Patente im Sinne der Ministerialverordnung vom 15. September 1898, R.=G.=Bl. Nr. 162) sowie auf dem Gebiete des Musterschutzes (Mustereingriffsstreitigkeiten und Klagen auf Ungültigkeitserklärung von Musterregistrierungen) hat sich die Zahl der Agenden gegenüber dem Vorjahre nicht wesentlich verändert; eine Anderung oder Neuerung der normativen Bestimmungen dieser Verwaltungszweige ist nicht ersolgt.

j) Erwerbs: und Wirtschafts- Genoffenschaften.

Im Berichtsjahre wurden beim Wiener Handelsgerichte in das Register für Genossenschaftsfirmen 51 Erwerbs= und Wirtschaftsgenossenschaften eingetragen (am Ende des Jahres bestanden 353 solche Genossenschaften); davon haben im Lause des Berichts= jahres nur 4 ein Gewerbe angemeldet und nur 4 eine Gewerbesonzession erlangt, welche verhältnismäßig geringe Zahl darin ihre Erktärung sindet, daß nach der bisherigen Praxis den meisten Genossenschaften, als auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränkt, die Qualisitation der Gewerbsmäßigkeit ihrer Betriebe nicht zuerkannt wurde.

k) Wandergewerbe. - Saufierwefen.

Der Berwaltungsbericht für das Jahr 1910 gedenkt der Berordnung des f. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Finanzministerium vom 9. Juli, R.=G.=Bl. Rr. 128, wonach der Hansierhandel im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt= und Residenzstadt Wien verboten wurde.

In Fortführung dieser zum Schutze der seßhaften Gewerbetreibenden getroffenen Maßnahmen wurde mit Statthaltereierlaß vom 27. Juli 1911, L.S.=u. B.=Bl. Nr. 96 über Antrag des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt= und Residenzstadt Wien das Umhertragen und Andieten auf der Straße oder von Haus zu Haus von Siern, Milch, Butter, Brennholz, serner von Molkereiprodukten (Topsen, Käse, Rahm), von Kraut und Rüben im gesäuerten Zustande sowie von Holzschle und Honig für das ganze Gemeindegebiet von Wien mit Wirksamkeit die Ende Juli 1916 untersagt. Ausgenommen sind Geschäftsbetriebe jener Personen, welche vor dem 15. September 1902 die Gewerbederechtigung zum Feilbieten der genannten Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße erlangt haben; auch wird die Lieserung bestellter Waren nach § 41 der Gewerbeordnung dadurch nicht behindert. Dem weiteren Antrage der Gemeindevertretung auf Erlassung eines Berbotes des Umhertragens und Andietens von Obst (Dörrobst), Zwiebeln, Kartosseln, Gemüse aller Art, Geslügel in lebendem und totem Zustande und Naturblumen wurde nicht entsprochen.

Laut Statthaltereierlasses vom 13. März hat das f. f. Handelsministerium eröffnet, daß Übertretungen der §§ 60 und 60a der Gewerbeordnung materiell nicht eine Übertretung der Gewerbeordnung, sondern des Hausiergesehes bilden; zugleich wurde bemerkt, daß der Begriff des Hausierhandels auch dann gegeben ist, wenn dieser nur an einem einzigen Orte (also auf der Straße oder von Haus zu Haus nur in einem Orte und nicht auch von Ort zu Ort) ausgeübt wird.

Eine Beschwerbe bes Bereines Mittelstand wegen bes Hausierens durch bosnische Hausierer trot des für das Gemeindegebiet Bien bestehenden Hausierverbotes wurde über Erlaß des f. k. Handelsministeriums vom 2. Dezember mit Statthaltereierlaß vom 12. Dezember dem Magistrate übermittelt, worauf dieser mit Runderlaß vom 20. Dezember den Bezirksämtern in Erinnerung brachte, daß die Bewohner bosnischer Gegenden unter die Bewohner der im § 17 des Hausierpatentes, bzw. in den bezüglichen Nachtragsverordnungen erwähnten begünstigten Gegenden nicht zu rechnen sind.

Hausierverbote, welche jedoch auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierspatentes und in den bezüglichen Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden nicht Anwendung finden, wurden auf Grund des § 10 des Hausierpatentes und § 5 der Bollzugsvorschrift durch die unten angeführten Ministerialverordnungen erlassen: jür die Stadt Schwaz (10. Februar, R. B. B.

Nr. 31), die Stadt Hall in Tirol (2. Mai, R.=G.=Bl. Nr. 92), für die Gemeinden Wörgl (6. Juni, R.=G.=Bl. Nr. 108), Hopfgarten Markt (8. Juni, R.=G.=Bl. Nr. 110), Unterach (8. Juni, R.=G.=Bl. Nr. 111), für die Stadt Bozen und die Marktgemeinde Grieß (4. August, R.=G.=Bl. Nr. 156), für die Stadt Brizen (5. August, R.=G.=Bl. Nr. 161) und die Städte Trient, Rovereto und Riva (25. Oktober, R.=G.=Bl. Nr. 210).

1) Feilbietungen.

Während des Berichtsjahres wurden insgesamt 90 freiwillige Feilbietungen von den magistratischen Bezirksämtern im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde bewilligt; davon entsielen auf den Bezirk I 17, II 57, III 3, IV 1, VI 1, IX 1, X 2, XII 1, XVI 1, XVII 1, XX 1 und XXI 4.

Der Magistrat hat als politische Behörde I. Instanz den konzessionierten Pfandsleihern 152 Feilbietungen versallener Faustpfänder bewilligt, wovon auf die Anstalten im Bezirke I 42, II 6, III 6, V 9, VII 12, IX 16, X 22, XII 19, XVI 15 und XVIII 5 entsielen.